

Dana Neuleitner: EuGH-Urteil zum Like-Button auf Webseiten

Beitrag aus Heft »2019/05 Digitale Bildung inklusiv«

Webseitenbetreiber müssen künftig von ihren Nutzerinnen und Nutzern eine Einwilligung zur Einbindung des Like-Buttons von Facebook einholen. Zu diesem Urteil ist der Europäische Gerichtshof (EuGH) gekommen. Denn ist der ‚Gefällt mir‘-Button auf einer Webseite vorhanden, werden automatisch Daten an die Plattform weitergeleitet – auch, wenn Nutzende diesen nicht anklicken oder kein Facebook-Konto besitzen. IP-Adresse, Webbrowser-Kennung sowie Datum und Zeit des Seitenaufrufs werden übertragen.

Durch die Datenübermittlung können Webseitenbetreiber ihre Werbung optimieren und auf Facebook schalten, wodurch sie einen wirtschaftlichen Vorteil erlangen. Denn über Social-Media-Plug-ins oder andere Drittanbieter kann eine größere Reichweite erzielt und Beiträge oder Inhalte besser geteilt werden. Bauen Webseitenbetreiber den Button auf konventionelle Weise etwa in Online-Shops, Blogs oder Nachrichtenwebseiten ein, müssen sie in Zukunft vorab das Einverständnis der Nutzenden einholen, da sie aus Sicht des EuGHs verantwortlich für die Datenerhebung und -weiterleitung sind. Erst die Verarbeitung dieser Infos fällt alleinig in den Verantwortungsbereich von Facebook.

Grund der Verhandlung war ein Streit zwischen der Verbraucherzentrale Nordrhein-Westfalen und dem Online-Modehändler Fashion ID. Die Verbraucherzentrale hatte das Unternehmen bereits 2015 aufgrund der Datenverarbeitung über den Like-Button abgemahnt, da die Nutzerinnen und Nutzer nicht darüber informiert worden waren und nicht eingewilligt hatten. Auch ähnlich funktionierende Plugins anderer Anbieter sind von der Entscheidung betroffen.

Einige Anbieter haben bereits vor einigen Jahren datenschutzfreundliche Social-Media-Buttons entwickelt, bei denen soziale Netzwerke die Daten der Nutzerinnen und Nutzer erst ermitteln können, wenn diese auf den entsprechenden Like- oder Teilen-Button klicken.

www.verbraucherzentrale.de